

Präambel

Die Stadtkapelle Kenzingen gehört zu den traditionsreichen Musikkapellen im Landkreis Emmendingen. Sie geht hervor aus der „Stadt- und Feuerwehrcapelle Kenzingen“.

Die Stadtkapelle ist eine unmittelbar städtische Einrichtung. Die Förderung ihrer Mitglieder und ihrer Arbeit sind deshalb besonderes Anliegen der Stadt Kenzingen und ihrer Organe. In diesem Sinne hat sich die Stadtkapelle als musikalischer Kulturträger und als kultureller Repräsentant der Stadt Kenzingen zu verstehen. Ihre vornehmste Aufgabe ist die Pflege der Blasmusik.

Die Stadtkapelle benötigt für eine erfolgreiche Kulturarbeit den dafür notwendigen Gestaltungs- und Handlungsfreiraum sowie die unabdingbare künstlerische Freiheit. Mit der nachfolgenden Satzung werden deshalb nur die äußere und innere Organisation der Stadtkapelle geregelt und die rechtlichen Grundlagen dafür geschaffen, dass sie sich als dauerhafter Bestandteil der Stadt Kenzingen verstehen kann.

Im Geiste dieser Präambel und aufgrund von § 4 i.V. m. § 19 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO BW) i.d.F. vom 18. Mai 1987 (GBl. BW S. 161), zuletzt geändert durch Gesetz am 19.07.1999 (GBl. BW S. 292) hat der Gemeinderat am 27.07.2000 folgende

Satzung für die Stadtkapelle Kenzingen (Satzung Stadtkapelle) i. d. F. vom 27.07.2000

beschlossen.

§ 1 Zweck

Mit dieser Satzung wird die Organisation der Stadtkapelle als unmittelbare, jedoch rechtlich unselbständige kulturelle Einrichtung der Stadt Kenzingen festgelegt. Außerdem regelt die Satzung die Rechte und Pflichten der Mitglieder der Stadtkapelle.

§ 2 Organe

Organe der Stadtkapelle sind:

1. der Vorsitzende
2. der musikalische Leiter
3. der Vorstand
4. die Hauptversammlung

§ 3 Vorsitzender / Stellvertreter

- 1) Der Vorsitzende führt die Funktionsbezeichnung „Vorsitzender der Stadtkapelle Kenzingen“.
Er und sein Stellvertreter werden von der Hauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- 2) Dem Vorsitzenden obliegt die Führungsverantwortung für die Stadtkapelle und er ist für folgende Bereiche zuständig:
 - 2.1 laufende Geschäfte der Stadtkapelle
 - 2.2 Einsatzbereitschaft
 - 2.3 Ordnungsgemäße Verwaltung der städtischen Instrumente, Noten, Geräte und anderer beweglicher Sachen, sowie der städtischen Räumlichkeiten, die für Übungszwecke zur Verfügung gestellt worden sind.
 - 2.4 Einberufung und Leitung der Vorstandssitzungen und Hauptversammlungen (§6, Abs. 1)
 - 2.5 Vorschlag zur Aufnahme von aktiven Angehörigen, soweit der musikalische Leiter die Aufnahme befürwortet hat.
- 3) Der Stellvertreter des Vorsitzenden führt die Funktionsbezeichnung „2. Vorsitzender der Stadtkapelle Kenzingen“.

Er ist nicht nur Abwesenheitsvertreter, sondern soll, im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden, mit ständigen Aufgaben in der Führungs- und Handlungsverantwortung betraut werden.

§ 4 Musikalische Leiter

- 1) Dem musikalischen Leiter der Stadtkapelle kann von der Stadt folgende Funktionsbezeichnung verliehen werden.
„Musikdirektor der Stadtkapelle Kenzingen“

Er und, soweit erforderlich, sein Vertreter werden auf Vorschlag der Hauptversammlung und nach Anhörung des Vorstandes vom Gemeinderat unter Festsetzung des Honorars und der Aufwandsentschädigung sowie der Nebenleistungen berufen. Die damit verbundenen Kosten trägt die Stadt.
- 2) Der musikalische Leiter kann sein Amt mit einer Erklärungsfrist von sechs Monaten zum Jahresende aufgeben. Die Hauptversammlung kann die Abberufung des musikalischen Leiters mit der Mehrheit der aktiven Angehörigen der Stadtkapelle beantragen. Der Gemeinderat ist jederzeit berechtigt, den musikalischen Leiter mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende abzuberufen.
- 3) Der musikalische Leiter ist zuständig für:

- 3.1 die Dirigententätigkeit.
 - 3.2 die Durchführung regelmäßiger Musikproben.
 - 3.3 die Ausbildung von Nachwuchs- und Vollmusikern nach den näheren Bestimmungen der Verwaltungs-Richtlinien über die Ausbildung von Musikern der Stadtkapelle Kenzingen (Ausb. Richtl. Musik).
 - 3.4 die Feststellung der Eignung von Musikern, wenn sie ihre Aufnahme als aktive Angehörige der Stadtkapelle beantragen.
 - 3.5 den musikalischen Ablauf von öffentlichen Auftritten, Konzertveranstaltungen u.a. (§ 11)
 - 3.6 die Feststellung mangelnder Eignung von aktiven Angehörigen der Stadtkapelle bei wiederkehrender Störung von Musikproben oder Auftritten oder bei mangelnder Zuverlässigkeit.
 - 3.7 die Einwilligung zur Beschaffung von Musikinstrumenten.
- 4) Der musikalische Leiter ist verpflichtet einem öffentlichen oder offiziellen Auftritt zu widersprechen, wenn die musikalische Gesamtleistung der aktiven Angehörigen nicht ausreichen. In diesem Fall hat der Auftritt zu unterbleiben. Gegen die Entscheidung des musikalischen Leiters steht dem Vorsitzenden ein Einspruchsrecht beim Bürgermeister zu. Seine Entscheidung ist verbindlich und endgültig.

§ 5 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus
- 1.01 dem Bürgermeister
 - 1.02 dem 1. Vorsitzenden (§ 3)
 - 1.03 dem 2. Vorsitzenden (§ 3)
 - 1.04 dem musikalischen Leiter (§ 4)
 - 1.05 dem stellvertretenden Dirigent
 - 1.06 dem Kassenverwalter (§ 10)
 - 1.07 dem Schriftführer
 - 1.08 dem Jugendwart
 - 1.09 dem Notenwart
 - 1.10 zwei Beisitzern
 - 1.11 dem Leiter/in der musikalischen Früherziehung.

Die Vorstandsmitglieder nach § 5 Abs. 1 Ziffer 1.02, 1.03 und 1.06 bis 1.11 werden für die Dauer von zwei Jahren von der Hauptversammlung gewählt. Der Bürgermeister ist kraft Amtes Vorstandsmitglied.

Über die Wahl von Vertretern, die jedoch nicht Mitglieder des Vorstandes sind, entscheidet die Hauptversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

2) Der Vorstand ist zuständig für:

- 2.1 die Entscheidung über die Aufnahme von aktiven Angehörigen, soweit der musikalische Leiter die Eignung festgestellt hat (§ 4 Abs. 3 Ziffer 3.4).
- 2.2 Vorschläge über den Ausschluss von Mitgliedern (§ 9 Abs. 2).
- 2.3 die Festlegung des jährlichen Veranstaltungsprogramms.
- 2.4 die Festlegung von Konzertreisen oder Gastspielen (§ 12 Abs. 5 Ziffer 4.1). Davon ausgenommen sind Pflichtauftritte (§ 11 Abs. 5 Ziffer 4.2 und 4.3). In allen Fällen gilt § 4 Abs. 4 sinngemäß.
- 2.5 die Auswahl über zu beschaffende Musikinstrumente und anderen beweglichen Sachen, die der Erhaltung der musikalischen Leistungsfähigkeit dienen, soweit sich die Stadt an diesen Kosten nicht unmittelbar beteiligt. Im übrigen gilt § 10 Abs. 9.
- 2.6 Vorberatung des Rechnungsergebnisses und Wirtschaftsplanes zur Beschlussempfehlung an die Hauptversammlung (§ 10 Abs. 5).
- 2.7 Initiativrecht zur Verleihung einer besonderen Funktionsbezeichnung für den musikalischen Leiter (§ 4 Abs. 1).
- 2.8 Vorschläge zum Erlass einer Ehrenordnung durch die Hauptversammlung.
- 2.9 Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung.

§ 6

Hauptversammlung

1) Der Hauptversammlung gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

- 1.1 die Vorstandsmitglieder (§ 5 Abs. 1)
- 1.2 alle aktiven Angehörigen der Stadtkapelle (Vollmusiker), die durch Beschluss des Vorstandes in die Stadtkapelle aufgenommen worden sind (§ 5 Abs. 2 Ziffer 2.1)
- 1.3 die Ehrenmitglieder (§ 5 Abs. 2 Ziffer 2.8)

Die Versammlungseinberufung und -leitung ist Aufgabe des Vorsitzenden (§ 3 Abs. 2 Ziffer 2.4). Er hat die Hauptversammlung mindestens einmal jährlich einzuberufen.

- 2) Die Hauptversammlung ist zuständig für:
 - 2.1 die Wahl der Vorstandsmitglieder nach § 5 Abs. 1 Ziffer 1.02, 1.03 und 1.06 bis 1.11
 - 2.2 die Wahl folgender Funktionsinhaber:
 - zwei Rechnungsprüfern (§ 10 Abs. 7)
 - zweiter Kassenverwalter
 - zweiter Jugendwart
 - Instrumentenwart
 - Hauswart
 - Chronisten
 - 2.3 die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorsitzenden (§ 3 Abs. 1), des musikalischen Leiters (§ 4 Abs. 1), des Jugendwarts (§ 7 Abs. 2) und des Kassenverwalters.
 - 2.4 die Entlastung des Kassenverwalters (§ 10 Abs. 2) und des Vorstandes (§ 5).
 - 2.5 Die Billigung des Wirtschaftsplanes (§ 10 Abs. 5).
 - 2.6 Initiativrecht auf Abberufung des musikalischen Leiters (§ 4 Abs. 2).
 - 2.7 Anträge und Anregungen an den Vorstand.
- 3) Der Vorsitzende ist in geheimer Wahl zu wählen. Im übrigen gelten die Bestimmungen der Gemeindeordnung Baden-Württemberg.
- 4) Der von der Hauptversammlung gewählte Kassenverwalter bedarf der schriftlichen Bestätigung durch den Bürgermeister. Liegen sachliche Gründe vor, die einer Bestellung entgegenstehen, hat entweder die Hauptversammlung einen anderen Kassenverwalter zu wählen oder der Vorstand, im Einvernehmen mit dem Bürgermeister einen Kassenverwalter zu bestimmen. Kann im letzteren Fall ein Einvernehmen nicht hergestellt werden, sind die Kassengeschäfte von der Stadtkasse der Stadt Kenzingen zu erledigen.

§ 7 Jungmusiker

- 1) Jungmusiker sind Nachwuchsmusiker, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

- 2) Die Jungmusiker werden vom Jugendwart betreut. Bei der Wahl des Jugendwartes haben sie gegenüber der Hauptversammlung ein Vorschlagsrecht und sind bei der Wahl des Jugendwartes auch wahlberechtigt.
- 3) die Kinder in der musikalischen Früherziehung werden von dem/der Leiter/in der musikalischen Früherziehung betreut.

§ 8

Rechte und Pflichten der Stadtkapelle und ihrer Mitglieder

- 1) Aktive Angehörige der Stadtkapelle haben einen Anspruch auf Durchführung regelmäßiger Musikproben. Sie sind allerdings auch verpflichtet, an diesen Musikproben ständig und aktiv teilzunehmen. Das mehrmalige unentschuldigte Fernbleiben von den Musikproben kann den Ausschluss aus der Stadtkapelle nach sich ziehen.
- 2) Stimmberechtigten Angehörigen in der Hauptversammlung steht ein Antragsrecht zu. Anträge an die Hauptversammlung sind mit einer Frist von einer Woche schriftlich an den Vorstand zu richten.
- 3) Die sich aus dieser Satzung ergebenden Rechte und Pflichten der Angehörigen der Stadtkapelle können nur durch Änderung dieser Satzung erweitert oder eingeschränkt werden. § 12 bleibt unberührt. Eine Satzungsänderung bedarf der vorherigen Stellungnahme der Hauptversammlung.
- 4) Die Stadtkapelle trägt für die ihr zur Verfügung gestellten Probe- und Nebenräume die Kosten für regelmäßige Reinigung und Schönheitsreparaturen, wenn die Arbeiten nicht von ihren Mitgliedern erledigt werden.

§ 9

Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet entweder durch Austritt oder durch Ausschluss. Der Austritt aus der Stadtkapelle Kenzingen ist mit jeweils einer Frist von drei Monaten zum Quartalschluss möglich und gegenüber dem Vorsitzenden schriftlich zu erklären. Nach Beendigung der Mitgliedschaft wird dem Mitglied schriftlich mit der Aufforderung mitgeteilt, alle ihm überlassenen beweglichen Sachen, die im Eigentum der Stadt stehen, dem Vorsitzenden unverzüglich auszuhändigen.
- 2) Über den Ausschluss von Mitgliedern der Stadtkapelle entscheidet der Bürgermeister auf Vorschlag des Vorstandes. Ein Ausschluss kann auch vom musikalischen Leiter (§ 4) unmittelbar beantragt werden.

Von seiner Entscheidung hat der Bürgermeister den Vorstand zu hören. Der Vorstand ist verpflichtet, der Bürgermeister berechtigt, davon betroffene Mitglieder anzuhören.

§ 10
Kassenverwalter
Sondervermögen zur Kameradschaftspflege
(Kameradschaftskasse)

- 1) Der Kassenverwalter hat die Kameradschaftskasse zu verwalten und alle Einnahmen und Ausgaben nach der Ordnung des Wirtschaftsplanes zu verbuchen. Zahlungen darf er nur aufgrund von Belegen und schriftlichen Anweisungen des Vorsitzenden annehmen oder leisten. Die Gegenstände des Sondervermögens sind ab einem Wert von 200,-- DM durch Zusendung der bestätigten Rechnungszweitschrift (Ablichtung) an die Stadtkämmerei der Stadtverwaltung zum Eintrag in das Bestandsverzeichnis bekannt zu geben.
- 2) Der Bericht des Kassenverwalters, den er in der Hauptversammlung abzugeben hat, und der Rechnungsabschluss sind im Vorstand zu beraten. Sie bedürfen eines besonderen Beschlusses der Hauptversammlung.
- 3) Für die Stadtkapelle wird ein Sondervermögen zur Kameradschaftspflege und die Durchführung von Veranstaltungen gebildet.
- 4) Sondervermögen besteht aus:
 - 4.1 Zuwendungen der Stadt oder Dritter, soweit eine Spendenbescheinigung nicht auszustellen ist
 - 4.2 Erträge aus Veranstaltungen
 - 4.3 sonstige Einnahmen
 - 4.4 aus Mitteln des Sondervermögens erworbenen Gegenständen.
- 5) Der Kassenverwalter stellt mit Zustimmung des Vorstandes einen Wirtschaftsplan auf, der alle im Haushaltsjahr zur Erfüllung der Aufgaben der Kameradschaftskasse voraussichtlich eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben enthält. Über- oder außerplanmäßige Ausgaben können zugelassen werden, wenn ihre Deckungsfähigkeit gewährleistet ist. Der Wirtschaftsplan und über- sowie außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Genehmigung des Bürgermeisters. Überplanmäßige Ausgaben jedoch nur, wenn sie nicht innerhalb des Wirtschaftsplanes durch Mehreinnahmen oder Wenigerausgaben ausgeglichen werden können. Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren dürfen nur eingegangen werden, wenn der Wirtschaftsplan dazu ermächtigt.
- 6) Über die Verwendung der Mittel beschließt der Vorstand. Der Vorstand kann den Vorsitzenden ermächtigen, über die Verwendung der Mittel bis zu einer bestimmten Höhe oder für einen festgelegten Zweck zu entscheiden. Der Vorsitzende vertritt bei Ausführung des Wirtschaftsplanes den Bürgermeister.

- 7) Die Kameradschaftskasse ist jährlich mindestens einmal von zwei Rechnungsprüfern, die von der Hauptverwaltung auf zwei Jahre bestellt werden, zu prüfen. Der Rechnungsabschluss ist dem Bürgermeister vorzulegen.
- 8) Spenden oder andere Zuwendungen, für die Gegenleistungen nicht erbracht werden, dürfen nur dann unmittelbar der Kameradschaftskasse zugeführt werden, wenn eine Spendenbescheinigung nicht ausgestellt werden muß. In allen anderen Fällen ist die Einzahlung bei der Stadtkasse erforderlich. Diese Spenden oder Zuwendungen werden dem städtischen Haushalt zugeführt und stehen danach ausschließlich für Zwecke der Stadtkapelle zur Verfügung.
- 9) Werden für die Stadtkapelle ganz oder teilweise unmittelbar Haushaltsmittel in Anspruch genommen, entscheiden die Gemeindeorgane im Rahmen ihrer Zuständigkeit.
- 10) Bewegliches oder unbewegliches Vermögen, das ganz oder teilweise unter Inanspruchnahme städt. Haushaltsmittel oder aus Mitteln der Kameradschaftskasse finanziert worden ist, steht im Besitz der Stadtkapelle, Eigentümerin ist die Stadt.

§ 11 Pflichten der Stadt

- 1) Die Stadt trägt Honorare, Aufwandsentschädigungen und Nebenleistungen für den musikalischen Leiter und ggf. für seinen Vertreter (§ 4, Abs. 1).
- 2) Die Stadt wird der Stadtkapelle kostenlos einen geeigneten Proberaum mit Nebenräumen zur Verfügung stellen. Von den Kosten für Energie und Wasser ist die Stadtkapelle freigestellt.
- 3) Die Stadt trägt die Kosten der Bauunterhaltung.
- 4) Die Stadt übernimmt die Kosten für Instrumente und Noten in Höhe der jährlich zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel.

§ 12 Pflichten der Stadtkapelle und ihrer Mitglieder

- 1) Die Stadtkapelle ist kultureller Repräsentant der Stadt Kenzingen. Das äußere Erscheinungsbild und das Gruppen- und Einzelverhalten haben diesem Anspruch gerecht zu werden. Für offizielle und öffentliche Auftritte besteht für alle Angehörigen und Jungmusiker Uniformpflicht. Gepflegte und einwandfrei spielfähige Instrumente sind Voraussetzung.
- 2) Es werden einheitliche Auftrittsbekleidung und einheitliche Bekleidungs erleichterungen vorgeschrieben. Nähere Einzelheiten regelt die Stadtkapelle in einer Bekleidungsordnung. Sie bedarf der Zustimmung des Bürgermeisters.

Der Vorsitzende kann, der musikalische Leiter muss, aktive Angehörige von ihrer Mitwirkung bei offiziellen oder öffentlichen Auftritten entbinden, wenn die Voraussetzung nach § 11 Abs. 1 oder die Vorschriften der Bekleidungsordnung nicht beachtet werden. Er hat darüber den Bürgermeister zu unterrichten.

- 3) Werden aktive Angehörige oder Jungmusiker in Gruppen oder als Einzelpersonen zu Auftritten verpflichtet, für die sie ein Honorar erhalten (kommerzielle Verpflichtungen), treten sie als Privatpersonen auf. Das Tragen von Uniformen ist untersagt. Bei diesen Auftritten ist verboten:

3.1 Musikinstrumente zu verwenden, die im städt. Eigentum stehen.

3.2 in städt. Eigentum stehende bewegliche Sachen zu benützen, die der Stadtkapelle zur Verfügung gestellt worden sind.

Ausnahmen kann der Vorsitzende zulassen, wenn gleichzeitig ein finanzieller Sachkostenbeitrag festgesetzt wird.

Zu widerhandlungen ziehen ein Ausschlussverfahren nach sich, das vom Bürgermeister eingeleitet wird und über dessen Ausgang er nach Anhörung des Vorstandes entscheidet. Dabei sind auch Schadensersatzansprüche zu prüfen.

- 4) Die private Inanspruchnahme von Musikinstrumenten, die im Eigentum der Stadt stehen, gilt für Mitglieder der Stadtkapelle als genehmigt, wenn sie vorher erklären, dass sie für Schäden oder den Verlust persönlich haften. Diese Erklärung ist gegenüber dem Vorsitzenden schriftlich abzugeben. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des Sorgeberechtigten erforderlich.

- 5) Zu folgenden Auftritten ist die Stadtkapelle verpflichtet:

5.1 nach Entscheidung des Vorstandes.
§ 4 Abs. 4 bleibt unberührt.

5.2 nach Entscheidung der Stadt

Bei Konzertverpflichtung durch die Stadt erfolgt die Planung, Organisation und Durchführung sowie die kassenmäßige Abwicklung unmittelbar durch die Stadtverwaltung jedoch unter rechtzeitiger Beteiligung des Vorstandes. Es ist sicherzustellen, dass für diese Verpflichtungen die Kameradschaftskasse nicht für Reise, Unterkunft oder für Kosten einer angemessenen Verpflegung in Anspruch genommen wird.

§ 13
Erlass von Verwaltungsrichtlinien

Der Bürgermeister wird ermächtigt, zu dieser Satzung und zur Ausbildung von Musikern Verwaltungsrichtlinien zu erlassen, die dem Gemeinderat zur Kenntnis zu geben sind.

§ 14
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Juli 2000 in Kraft. Gleichzeitig wird die Satzung der Stadtkapelle vom 14. Mai 1993 aufgehoben.

Kenzingen, 27.07.2000

M. Guderjan
Bürgermeister